

Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Stadtbau Winnenden“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 745), vom 28. Mai 2003 (GBl. S. 271) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 292) hat der Gemeinderat der Stadt Winnenden am 2. Februar 2016 die folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtbau Winnenden“ beschlossen:

§ 1 Name und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Die Stadt Winnenden unterhält nach Maßgabe des Bundes- und Landesrechts sowie ortsrechtlicher Regelungen unter dem Namen „Stadtbau Winnenden“ einen Eigenbetrieb.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs „Stadtbau Winnenden“ ist es, im Rahmen seiner kommunalen Aufgabenstellung vorrangig eine sozial verantwortbare Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung sicherzustellen.
- (3) Soweit es zur Erfüllung des genannten Zwecks erforderlich ist, kann der Eigenbetrieb „Stadtbau Winnenden“ Immobilien erwerben, errichten, anmieten, betreuen, bewirtschaften und verwalten. Hierzu gehört auch der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
- (4) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf die in Absatz 2 genannten Aufgaben begründet, aufgehoben oder verändert.
- (5) Die „Stadtbau Winnenden“ wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt.
- (6) Der Eigenbetrieb „Stadtbau Winnenden“ kann alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Er kann sich an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Betrieben beteiligen. Der Eigenbetrieb „Stadtbau Winnenden“ kann Betriebsführungen übernehmen, wenn der zu führende Betrieb / die zu führende Einrichtung Berührungspunkte mit den in Absatz 2 genannten Aufgaben aufweist. Zur Erfüllung der in Absatz 2 genannten Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

§ 2 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs „Stadtbau Winnenden“ wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 3 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Er entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach Maßgabe der Hauptsatzung der Stadt Winnenden.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Die einem Betriebsausschuss nach dem Eigenbetriebsrecht zukommenden Aufgaben werden vom Verwaltungsausschuss und vom Technischen Ausschuss der Stadt Winnenden wahrgenommen. Sie entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach Maßgabe der Hauptsatzung der Stadt Winnenden.
- (2) Der Verwaltungsausschuss bzw. der Technische Ausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs „Stadtbau Winnenden“ vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Oberbürgermeister der Stadt Winnenden wahrgenommen.
- (2) Dem Oberbürgermeister der Stadt Winnenden obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die beschließenden Ausschüsse zuständig sind. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Ergebnishaushalt veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Finanzhaushalts sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen sowie die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 6 Inanspruchnahme städtischer Ämter

Der Eigenbetrieb „Stadtbau Winnenden“ bedient sich bei der laufenden Betriebsführung der Ämter der Stadt Winnenden sowie ihrer Einrichtungen zur Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung und zur Sicherung der Aufgabenerfüllung.

§ 7 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Kassenführung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs „Stadtbau Winnenden“ erfolgen in entsprechender Anwendung der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften der Kommunalen Doppik.
- (2) Für die Kassenführung des Eigenbetriebs „Stadtbau Winnenden“ wird eine Sonderkasse eingerichtet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. März 2016 in Kraft.